

Informationen zum Berufspraktikum im Studiengang Geographie B.Sc. vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Liebe Studierende,

hier ein paar Fragen und Antworten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie weiterhelfen sollen:

- (1) Das Unternehmen hat **Tele-Arbeit/Home-Office** auch für PraktikantInnen angeordnet. Kann das Praktikum dennoch anerkannt werden?

Ja, wenn Sie Teile Ihres Praktikums via Tele-Arbeit / im Home-Office absolvieren, steht dies einer Anerkennung nicht entgegen.

- (2) Ich musste mein **Praktikum abbrechen**. Kann eine teilweise Anerkennung erfolgen?

Ja. Normalerweise werden Praktika nur ab einer Dauer von mindestens vier Wochen am Stück anerkannt. Sollten Sie aufgrund der aktuellen Umstände Ihr Praktikum abbrechen müssen, erkennen wir ausnahmsweise auch Praktika ab einem Umfang von zwei Wochen an. Der verbleibende Zeitraum zur laut Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflichtdauer muss von Ihnen zu einem anderen Zeitpunkt absolviert werden. Auch für die dann noch zu absolvierenden Teilpraktika werden wir Zeiträume ab zwei Wochen anerkennen, wenn Sie nachweisen, dass Ihr vorheriges Praktikum aufgrund der Corona-Pandemie verkürzt wurde.

- (3) Ich musste mein zweites Teilpraktikum abbrechen und muss nun ein weiteres Praktikum machen. Damit komme ich auf insgesamt **drei Teilpraktika**. Kann ich die drei Teile bei verschiedenen Unternehmen/Institutionen absolvieren?

Ja. Normalerweise ist eine Aufteilung des Pflichtpraktikums in maximal zwei Teilpraktika bei bis zu zwei verschiedenen Institutionen vorgesehen. Sollten Sie aufgrund der aktuellen Umstände Ihr zweites Teilpraktikum abbrechen müssen, können Sie nun den nun notwendig gewordenen dritten Teil bei einer anderen Institution absolvieren oder bei einem Unternehmen/einer Institution, bei welcher Sie den ersten oder zweiten Pflichtteil absolviert haben. In jedem Fall gilt: für jedes Teilpraktikum ist ein gesonderter Bericht zu verfassen. Für die Anerkennung von Zeiträumen beachten Sie bitte (2).

- (4) Mein Praktikumsgeber hat **Kurzarbeit** angeordnet. Wird das Praktikum dennoch anerkannt?

Grundsätzlich gilt, dass das Pflichtpraktikum als Vollzeitpraktikum (mind. 35 h/ Woche) zu erbringen ist. In wie weit bei Kurzarbeit eine vollständige Anerkennung des Praktikums erfolgt, kann nur fallweise entschieden werden. Ausschlaggebend sind die insgesamt abgeleisteten Wochen, der Grad an Kurzarbeit sowie der Anteil der Kurzarbeitsphase am Praktikum. Entscheidungsgrundlage ist eine Bestätigung des Praktikumsgebers.

- (5) Ich bin von einer der in diesem Dokument aufgeführten Sonderregelungen betroffen. Muss ich bei der **Abgabe meines Berichtes** etwas beachten?

In allen oben genannten Fällen lassen Sie sich bitte eine Bestätigung des Praktikumsgebers ausstellen, aus der sich der ursprüngliche Zeitraum des Praktikums, der tatsächlich abgeleistete Zeitraum bzw. die jeweiligen oben dargestellten Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ergibt. Bitte geben Sie diese Bestätigung zusammen mit Ihrem Praktikumsberichts ab. Praktikumsberichte und Bestätigungen können Sie selbstverständlich per Mail schicken an: brigitte.john@uni-bayreuth.de

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dr. Brigitte John, Praktikumsbeauftragte für den Studiengang Geographie B.Sc.